

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Allen unseren Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, also den Leistungen, Lieferungen und Angeboten, liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung Vertragsbestandteil.

Wir erfassen und verarbeiten personenbezogene Daten auf Basis der einschlägigen Datenschutzbestimmungen nur im Rahmen der Vertragserfüllung. Nähere Informationen zum Datenschutz in unserem Unternehmen erhalten Sie mit <https://elektrosol.de/impressum/>

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.

## § 2 Vertragsabschluss – Angebotsunterlagen

Die Liefer- und Leistungsbedingungen gelten drei Wochen ab Angebotsdatum gemäß unserem unverbindlichen Preisangebot. Durch die Annahme des von uns übersandten oder abgegebenen Angebots kommt kein Vertrag zustande. Vielmehr haben Sie auf der Grundlage des Ihnen unterbreiteten unverbindlichen Preisangebotes eine verbindliche Bestellung bzw. eine verbindliche Bestellung an uns auf der Grundlage des abgegebenen Angebotes abzugeben. Der Vertrag kommt nach unserer freien Wahl entweder durch die Erstellung einer Auftragsbestätigung oder die unmittelbare Bestätigung auf dem Bestellformular/Angebot oder durch die Auslieferung der Ware an Sie zustande.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass wir die Nachlieferung nicht zu vertreten haben, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Lieferanten. Sie werden über die Nichtverfügbarkeit des Dienstes unverzüglich informiert.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Als „vertraulich“ bezeichnete Unterlagen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere technische Produktbeschreibung und/oder die des Herstellers, sofern beide ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers/Lieferanten stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

Für unsere Lieferungen und Leistungen übernehmen wir keine Gewähr, es sei denn, sie werden ausdrücklich im Vertrag als solche vereinbart.



Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt, jedoch sind wir nicht verpflichtet, über die gesetzliche Gewährleistung nach dem Vertrag oder diesen AGB hinauszugehen.

### **§ 3 Rechnungsversand**

Rechnungen werden nur schriftlich oder elektronisch übermittelt. Bei elektronisch übermittelten Rechnungen bedarf die Einwilligung des Empfängers keiner besonderen Form.

Für den Fall, dass Sie der elektronischen Rechnungsstellung zustimmen, sind wir berechtigt, Ihnen Rechnungen in elektronischer Form zuzusenden. In diesem Fall müssen Sie uns eine gültige E-Mail-Adresse zum Zweck der Zusendung elektronischer Rechnungen mitteilen. Sie sind verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die Rechnung wie vereinbart abrufen zu können. Allfällige automatisierte elektronische Rückmeldungen (zB. Abwesenheitsmitteilungen) stehen einer wirksamen Zustellung nicht entgegen.

Jede Änderung der für den elektronischen Rechnungsversand angegebenen E-Mail-Adresse müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Bei schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Mitteilung der Änderung der für die elektronische Rechnung angegebenen E-Mail-Adresse haben Sie den durch die Adressermittlung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die elektronische Rechnung gilt als zugegangen, wenn Sie die der elektronischen Rechnung beigefügte E-Mail erhalten.

Ihre Einwilligung zum elektronischen Rechnungsversand können Sie jederzeit schriftlich oder in Textform widerrufen.

### **§ 4 Preise**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließen unsere Preise keine Montage- und Verpackungs- sowie Transportkosten ein, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

Wir behalten uns eine entsprechende Preisanpassung vor, wenn nach Vertragsschluss bei einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten Kostenerhöhungen/-senkungen eintreten. Bei einer Änderung der Lohn- oder Materialkosten vor Lieferung sind wir (auf Verlangen gegen Nachweis) berechtigt, den Preis entsprechend den Kostensteigerungen/Kostensenkungen angemessen zu ändern. Ein Rücktrittsrecht steht Ihnen nur zu, wenn eine Preiserhöhung die Erhöhung der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Lieferung nicht nur unerheblich übersteigt und die Erhöhung mehr als 5 % der Vergütung beträgt.

Auf Ihren Wunsch versichern wir die zu liefernden Produkte gegen Transportrisiken. Hierfür anfallende Kosten haben Sie in diesem Fall zu tragen.



## **§ 5 Zahlungsbedingungen**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der geschuldete Rechnungsbetrag innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung spesenfrei und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern auf der Rechnung keine andere Zahlungsfrist angegeben ist.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist geraten Sie in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

Bei Zahlungsverzug mit mehr als einer Verbindlichkeit werden alle Forderungen sofort fällig.

Aufrechnungsrechte stehen Ihnen nur zu, wenn Ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt oder auf von uns unbestrittenen Mängeln beruhen. Außerdem sind Sie zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn Ihr Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 6 Factoring**

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung ganz oder teilweise abzutreten.

Zahlungen können in diesem Fall mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Factor geleistet werden, an den wir unsere Forderungen abgetreten haben. Soweit eine Abtretung erfolgt ist, wird im Rahmen der Rechnungsstellung nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt und Rücktrittsrecht**

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor („Vorbehaltsware“). Sie sind verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, müssen Sie diese auf eigene Kosten regelmäßig durchführen. Insbesondere sind Sie verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist Ihnen bis zur vollständigen Bezahlung untersagt.

Die Weiterveräußerung ist Wiederverkäufern nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Abnehmer Zahlung erhält oder mit dem Dritten vereinbart, dass das Eigentum nicht auf seinen Abnehmer übergeht, bis dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Wenn Sie die Vorbehaltsware weiterveräußern, treten Sie uns alle Forderungen in Höhe unseres Faktura-Endbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab, die Ihnen aus der Weiterveräußerung gegen Ihre Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder





weiterverkauft worden ist nach der Bearbeitung.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen weiterverkauft, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, treten Sie uns den Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Betrag einschließlich Umsatzsteuer entspricht.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch Sie wird stets für uns vorgenommen. Wird die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

Wird die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung Mischen. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass Ihre Sache als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass Sie uns anteilig Miteigentum übertragen. Sie verwahren das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie etwaige Beschädigungen/Zerstörung der Vorbehaltsware müssen Sie uns unverzüglich schriftlich mitteilen. Auch einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware oder den eigenen Anschriftenwechsel müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

Sie haben uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen, soweit unsere Interventionsmaßnahmen erforderlich und erfolgreich waren oder wir im gerichtlichen Verfahren obsiegt haben.

Bei vertragswidrigem Verhalten Ihrerseits, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

## **§ 8 Liefer- und Leistungszeit / Unmöglichkeit**

Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Sie stellen keine Fixtermine dar, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beginnt eine vereinbarte Lieferfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung oder dem Ablauf der Widerrufsfrist. Dies setzt jedoch voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen abschließend und verbindlich mit Ihnen geklärt sind und Sie alle Ihre Obliegenheiten wie Beibringung der erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und vereinbarten Zahlungen erfüllt haben, andernfalls verlängert sich



die Lieferzeit angemessen, es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten. Sind Liefertermine und Lieferfristen nicht verbindlich vereinbart, sind Sie berechtigt, zwei Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist uns aufzufordern, innerhalb angemessener Frist zu liefern. Nach Ablauf der Frist geraten wir in Lieferverzug.

Werden Änderungen vom Lieferanten mitgeteilt und sind diese für den Kunden nicht zu vertreten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

## **§ 9 Teillieferung/Annahmeverzug u.a.**

Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt, soweit dies unter Berücksichtigung unserer Interessen für Sie zumutbar ist.

Kommen Sie in Annahmeverzug oder verletzen Sie schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Sofern nicht anders vereinbart, sind die Transportart, der Transportweg, Art und Umfang der erforderlichen Schutzausrüstung und die Auswahl des Spediteurs/Frachtführers sowie die Verpackung unserer Wahl überlassen.

## **§ 10 Aufstellung und Montage**

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für die Aufstellung und Montage folgende Bestimmungen: Sie haben auf eigene Kosten zu übernehmen und rechtzeitig bereitzustellen:

alle Erd-, Bau- und sonstigen Nebenarbeiten außerhalb des Gewerbes einschließlich der erforderlichen Fach- und Hilfsarbeiter, Baustoffe und Werkzeuge,

Energie und Wasser am Verbrauchsort inkl. Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

Ausreichend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume am Montageort für die Aufbewahrung der Vertragsgegenstände, Apparate, Materialien, Werkzeuge etc. und angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume für das Montagepersonal einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Einrichtungen; Im Übrigen müssen Sie zum Schutz unseres Eigentums und des Montagepersonals auf der Baustelle die gleichen Maßnahmen treffen wie zum Schutz Ihres eigenen Eigentums.

Vor Beginn der Arbeiten sind die erforderlichen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zu machen.



Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme am Netzanschluss durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so haben Sie in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzliche Fahrten durch uns oder das Montagepersonal zu tragen.

Sie sind verpflichtet, dem Montagepersonal die Arbeitszeit und die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme am Netzanschluss auf Verlangen unverzüglich zu bescheinigen.

## **§ 11 Höhere Gewalt**

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - z.B. z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien etc. - auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten, haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, sind Sie berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, die mindestens 2 Wochen betragen muss, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

Wir werden Sie über das Vorliegen ersten Satz genannten Umstände informieren.

## **§ 12 Mängelhaftung - Gewährleistung**

Zulässige Abweichungen im Rahmen der einschlägigen technischen Normen (z. B. ISO- oder DIN-Normen) stellen keine Mängel dar.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Ausrüstung, mangelhafter Bauausführung, ungeeignetem Baugrund oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die nicht Vertragsvoraussetzung sind, sowie nicht reproduzierbare Softwarefehler. Nehmen Sie oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Wartungs-/Instandsetzungsarbeiten vor, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.

Liegt ein Werkvertrag vor, muss eine Abnahme erfolgen. Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so haben Sie dies innerhalb von zwei Wochen zu tun. Der Abnahme steht es gleich, wenn Sie die Zweiwochenfrist verstreichen lassen oder die Lieferung – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – genutzt haben. Zeigen sich bei der Abnahme Mängel, müssen wir den mangelfreien Zustand innerhalb angemessener Frist wiederherstellen und erneute Abnahme verlangen. Bei unwesentlichen Mängeln können Sie die Abnahme nicht





verweigern; wir haben den jeweils festgestellten Mangel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

Sind Sie Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches und handelt es sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft, so sind Sie verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und uns unverzüglich Anzeige zu machen ein Mangel festgestellt wird, ist diesbezüglich eine Anzeige zu machen.

Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Lieferung/Herstellung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, können Sie Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) sowie Schadensersatz verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht Ihnen kein Rücktrittsrecht zu.

Soweit Kaufrecht gilt und Sie Unternehmer im Sinne des Gesetzes sind, ist die Gewährleistung auf 1 Jahr beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Unsere Haftung ist gemäß § 13 beschränkt.

### **§ 13 Allgemeine Haftungsbeschränkung**

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten), ist unsere Haftung auf Schadensersatz beschränkt für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Im Übrigen haften wir nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einem gesetzlichen Vertreter oder einem unserer Erfüllungsgehilfen; Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht für unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben .

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Eine Haftung für die Höhe der Einspeisevergütung oder einer möglichen Förderung oder für die erstellte Wirtschaftlichkeitsberechnung ist ausgeschlossen. Alle Berechnungen geben lediglich einen ungefähren Anhaltswert, ist aber eine gute Orientierungshilfe. Ebenso übernehmen wir keine Haftung für die Inbetriebnahme am Netzanschluss oder den notwendigen Termin beim Verteilnetzbetreiber.



## § 14 Sonstige Vereinbarungen

Auf die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts/Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Soweit sich aus dem Vertrag, diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, bedürfen (Willens-)Erklärungen der Textform im Sinne des § 126b BGB.

